

Gebührenordnung

zur Erhebung von Parkgebühren im Bereich der Stadt Völklingen
(Straßenverkehrsrechtliche Anordnung)

Aufgrund des § 1 der Verordnung über Parkgebühren (PGebVO) vom 4. November 1991 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 1179) i. V. m. § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837) in der Fassung vom 29.04.2021 wird auf Beschluss des Rates der Stadt Völklingen vom 24.11.2022 die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren durch Parkgebühreneinrichtungen (Parkuhren, Parkscheinautomaten, mobile Parkraumbewirtschaftung) im Bereich der Stadt Völklingen wie folgt erlassen:

§ 1

Für die Benutzung von Parkplätzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in öffentlichen Parkbauten (Tief-, Hochgarage), die mit technischen Parküberwachungseinrichtungen (Parkuhren, Parkscheinautomaten, mobile Parkraumbewirtschaftung) oder anderen mechanischen Einrichtungen ausgestattet sind, erhebt die Stadt Völklingen in ihrem Zuständigkeitsbereich Parkgebühren.

§ 2

- (1) Auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Parkflächen, auf denen mittels technischer Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten, Parkuhren, mobile Parkraumbewirtschaftung) oder anderen mechanischen Einrichtungen Parkgebühren erhoben werden, besteht grundsätzlich Gebührenpflicht an den Werktagen Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in der City-Tiefgarage von 05.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Parkdauer während dieser Zeit ist nur bis zu der auf dem Parkscheinautomaten, der Parkuhr, der im Rahmen der mobilen Parkraumbewirtschaftung oder sonstigen Einrichtung angegebenen Höchstparkzeit zulässig. Eine Verlängerung der zulässigen Höchstparkzeit durch weitere Gebührenerichtung ist unzulässig.
- (2) Die Gebührenpflicht für die City-Tiefgarage entfällt samstags.
- (3) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - City-Tiefgarage: 0,80 Euro je angefangene 30 Minuten, höchstens jedoch 12 Euro täglich
 - Parkscheinautomaten: 0,80 Euro je angefangene 30 Minuten
 - Parkuhren 0,30 Euro je angefangene 20 Minuten
- (4) Für Dauerparker in der City-Tiefgarage beträgt die Parkgebühr abweichend von § 2 Abs. 3 dieser Gebührenordnung 52,36 € incl. Umsatzsteuer pro Monat.
- (5) Kurzzeitparker auf Parkplätzen, auf denen die Parkgebühren mittels Parkscheinautomat bzw. mobiler Parkraumbewirtschaftung erhoben werden, können bis höchstens 20 Minuten kostenlos parken, wenn diese Parkscheinautomaten entsprechend gekennzeichnet sind (sogenannte „Brötchentaste“). Zu Kontrollzwecken muss an dem jeweiligen Parkscheinautomaten ein besonderes kostenloses Parkticket gezogen und im Fahrzeug hinter der Frontscheibe deutlich sichtbar ausgelegt werden. Eine Wahrnehmung der „Brötchentaste“ durch Nutzung der mobilen Parkraumbewirtschaftung ist nicht möglich.
- (6) Zulässig ist, dass unverbrauchte Parkzeit (bis zum angegebenen Parkzeitablauf auf den Parkgebührenbelegen nach Ausgabe durch einen Parkscheinautomaten bzw. bis zum Ablauf des im Rahmen der mobilen Parkraumbewirtschaftung gebuchten Zeitraums) auf allen Parkplätzen in der Stadt Völklingen in Anspruch genommen wird.
- (7) Es besteht keine Gebührenpflicht an allen Parkgebühreneinrichtungen in der Innenstadt für die 4 letzten Samstage vor dem 24. Dezember jeden Jahres.
- (8) Für Kursteilnehmer der Volkshochschule (VHS) der Stadt Völklingen besteht eine Rabattmöglichkeit in Höhe von 1,00 € auf das jeweilige Parkticket. Zur Wahrnehmung dieses Rabatts ist eine selbst zu veranlassende elektronische Entwertung im VHS-Büro erforderlich. Die Entwertung hat vor Ausfahrt stattzufinden; spätere Erstattungen sind nicht möglich.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2023, in Kraft; sie ersetzt die Gebührenordnung vom 29.04.2021.

Völklingen, 28.11.2022

Die Oberbürgermeisterin
der Stadt Völklingen
- Straßenverkehrsbehörde -

**Veröffentlicht in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ 2022/48
vom 02. Dezember 2022.**